

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 12.02.2016

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013

Rechtswidrige Verlagerung von Hochschulmitteln in eine Stiftung bürgerlichen Rechts

Beschluss des Landtages vom 17.09.2015 (Nr. 21 der Anlage zu Drs. 17/4192)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die unterschiedlichen Auffassungen des Landesrechnungshofs und des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zum Transfer von Hochschulmitteln in eine Stiftung Bürgerlichen Rechts zur Kenntnis.

Für den vorliegenden Fall erwartet er, dass die Landesregierung für den Personenkreis, der für die Verlagerung der Hochschulmittel in die private Stiftung verantwortlich war, die Frage der Haftung und gleichzeitig prüft, welche Klarstellungen im NHG zu den Rahmenbedingungen von Mittelverlagerungen erforderlich sind.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2016 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 10.02.2016

Sowohl dem Transfer von laufenden Erträgen der Hochschule als auch von Gewinnen abgeschlossener Drittmittelprojekte begegnen keine Bedenken, insbesondere mit Blick auf die satzungsmäßigen Aufgaben der (hochschulunterstützenden) Stiftung für angewandte Wissenschaften Osnabrück, die ausschließlich zugunsten der Hochschule festgelegt sind. Es gibt keine Festlegung der Bilanzierungsrichtlinie für die Verwendung von Überschüssen aus abgeschlossen Drittmittelprojekten. Somit standen der Entnahme der in Rede stehenden Beträge aus der Sonderrücklage Rechtsgründe nicht entgegen. Ebenso existiert keine gesetzliche Einschränkung der der Stiftung durch § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) eingeräumten Ermächtigung zum eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz von laufenden Erträgen, sodass auch hier keine rechtliche Beanstandung geboten war.

Die Prüfung von Haftungsgründen würde ein rechtswidriges Verhalten voraussetzen, das hier aus den vorstehend aufgeführten Gründen nicht vorliegt. Es gibt daher auch keinen Raum für die Prüfung von Haftungsgründen.

Die durch das NHG eingeräumten (weitreichenden) Möglichkeiten von Hochschulstiftungen bei der Weiterleitung von Landesmitteln waren nunmehr u. a. Gegenstand des am 14.12.2015 im Landtag beschlossenen Gesetzes zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen (Nds. GVBl. S. 384), das u. a. die Änderung des § 55 Abs. 6 NHG umfasst. Neu ist der folgende Satz 3: „Die Entscheidung über die Errichtung von oder die Beteiligung an juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Einwilligung des Fachministeriums.“

Durch diese Regelung soll klargestellt werden, dass eine Mittelverwendung zur Errichtung von oder zur Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts im Rahmen der in § 55 Abs. 6 Satz 2 NHG genannten Zwecke dem Grunde nach zulässig ist. Die Einwilligung des Fachministeriums ist nicht erst Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung einer entsprechenden Entscheidung der Stiftung (durch den Akt der „Errichtung“ bzw. „Beteiligung“ als solchen), sondern bereits für die vorgelagerte Entscheidung der Stiftung selbst.

Die Entscheidung des Fachministeriums über die Erteilung der Einwilligung ist eine Ermessensentscheidung. Diese soll sich an den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 LHO orientieren.

(Ausgegeben am 18.02.2016)